

**Lesefassung einschl.
Nachtrag 1 der
In Kraft am 12.09.2021
Verbandssatzung des
Schulverbandes Wilstermarsch**

Aufgrund § 56 Abs. 1 des Schulgesetzes (SchulG) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung des Schulverbandes Wilstermarsch vom 27.05.2021 folgende 1. Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Wilstermarsch erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz

- (1) Die Gemeinden Aebtissinwisch, Beidenfleth, Brokdorf, Büttel, Dammfleth, Ecklak, Kudensee, Landrecht, Landscheide, Neuendorf-Sachsenbande, Nortorf, St. Margarethen, Stördorf, Wewelsfleth und die Stadt Wilster bilden unter der Bezeichnung „Schulverband Wilstermarsch“ einen Schulverband im Sinne des Schulgesetzes und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Er hat seinen Sitz in Wilster.
- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte sowie Beamtinnen und Beamte beschäftigen.
- (3) Der Schulverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Wilstermarsch Kreis Steinburg“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

- (1) Dem Schulverband Wilstermarsch obliegt die Errichtung und Unterhaltung der Grund- und Gemeinschaftsschulen in Wilster sowie der Grundschule Wilstermarsch mit Hauptsitz in Sankt Margarethen und der Außenstelle in Wewelsfleth nach den Vorschriften des Schulgesetzes.
- (2) Überdies obliegt dem Schulverband die örtliche Planung, Bewirtschaftung und Unterhaltung des Förderzentrums Krempe am Standort Wilster und der dazugehörigen Außenanlagen. Er erfüllt weiterhin den Personal- und Sachbedarf des Förderzentrums Krempe am Standort Wilster und trägt die dadurch begründeten

Aufwendungen. Der Schulverband ist Träger der Schülerbeförderung nach § 114 SchulG für die Schülerinnen und Schüler des Förderzentrums Krempe, die am Schulstandort Wilster beschult werden.

§ 4 Organe

Organe des Schulverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Verbandsmitglieder – im Verhinderungsfalle ihren Stellvertretenden – und weiteren acht Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Wilster sowie zwei weiteren Vertreterinnen und Vertretern der übrigen Verbandsmitglieder. Das Recht zur Entsendung der zwei weiteren Vertreterinnen und Vertreter steht den Gemeinden zu, die im Haushaltsjahr der konstituierenden Sitzung die höchsten Verbandsumlagen zu zahlen haben.
- (2) Jedes weitere Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter und ihre Stellvertretenden werden von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte in ihrer ersten Sitzung unter der Leitung des ältesten Mitgliedes eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter der Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.
- (6) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten, die der Ausschüsse und des Verbandsvorstandes durch seine Geschäftsordnung.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung trifft alle für den Schulverband wichtigen Entscheidungen, soweit diese nicht auf die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher, den Schulverbandsvorstand oder den Bauausschuss übertragen sind (§§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 2).

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 8

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 GkZ in Verbindung mit § 28 GO der Verbandsversammlung vorbehalten und nicht nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung dem Schulverbandsvorstand oder nach § 9 Abs. 2 dem Bauausschuss übertragen sind. Die Verbandsversammlung behält sich ferner vor, über die Befangenheit ihrer Mitglieder zu entscheiden.
- (3) Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über die ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung der Verbandsversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher.
- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Schulverbandes.
- (5) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher tätigt alle Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (6) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher darf Aufträge gemäß dem Vergaberecht bis zum Wert von 10.000,-- € netto vergeben. Im Falle eines vorherigen Grundsatzbeschlusses durch den Schulverbandsvorstand darf sie bzw. er Aufträge gemäß dem Vergaberecht im Wert von über 10.000,-- € bis 30.000,-- € netto vergeben. Im Falle eines vorherigen Grundsatzbeschlusses durch die Verbandsversammlung darf sie bzw. er nach vorangegangener Ausschreibung auch Aufträge gemäß dem Vergaberecht im Wert von über 30.000,-- € netto vergeben.
- (7) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher stellt die Beschäftigten des Schulverbandes ein. Sie/Er soll sich dabei von der/dem 1. oder 2. stellv. Verbandsvorsteher/in beraten lassen.

Die vorstehenden Regelungen gelten für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen entsprechend.

§ 9 Ständige Ausschüsse

- (1) Hauptausschuss:
 - a) Der Hauptausschuss des Schulverbandes Wilstermarsch trägt die Bezeichnung „Schulverbandsvorstand“.
 - b) Der Schulverbandsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus deren Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden.

Die Stadt Wilster sollte zwei Mitglieder des Schulverbandsvorstandes stellen. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher gehört dem Schulverbandsvorstand als Mitglied ohne Stimmrecht an.

- c) Die Schulverbandsvorstandsmitglieder werden bei Abwesenheit durch ihre von der Verbandsversammlung aus deren Mitte gewählten Stellvertretenden vertreten.
- d) Dem Schulverbandsvorstand werden folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung übertragen:
 - a)Darlehensaufnahmen,
 - b)Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 10.000,- €,
 - c) Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, Erwerb und entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 30.000,- €,
 - d) unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 5.000,- €,
 - e) Vergabe von Aufträgen gemäß dem Vergaberecht
 - in Bauangelegenheiten im Wert von über 30.000,-- € bis zu 50.000,-- € netto, wenn der Bauausschuss sich nicht mit einer Bauangelegenheit beschäftigt hat auch im Wert von über 10.000,-- € bis zu 30.000,-- € netto,
 - in allen sonstigen Angelegenheiten im Wert von über 10.000,-- € bis zu 50.000,-- € netto,
 - nach vorherigem Grundsatzbeschluss durch die Verbandsversammlung in allen Angelegenheiten auch über 50.000,-- €;
 - die vorstehenden Regelungen gelten für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen entsprechend und
 - f) die Zuständigkeit für die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
 - g) Dem Schulverbandsvorstand werden ferner die Zuständigkeiten als oberste Dienstbehörde und als Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und der Stellvertretenden übertragen.
 - h) Die oder der Vorsitzende beruft den Schulverbandsvorstand ein. Der Schulverbandsvorstand ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der Schulverbandsvorstandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest; sie ist in die Ladung aufzunehmen.
 - i) Die Niederschriften über die Sitzungen des Schulverbandsvorstandes sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich zu übersenden. Im Übrigen hat die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher die Verbandsversammlung regelmäßig über die Arbeit des Schulverbandsvorstandes zu unterrichten.
 - j) Die Mitglieder des Schulverbandsvorstandes haben mit Ausnahme der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers jeweils eine Stimme.

(2) Bauausschuss:

Der Bauausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der Schulbandsversammlung. Für jedes Mitglied ist von der Verbandsversammlung aus deren Mitte eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen. Er hat die Aufgabe, die Beschlüsse der Verbandsversammlung in Planungs- und Schulbauangelegenheiten vorzubereiten. Er darf in Bauangelegenheiten Aufträge nach dem Vergaberecht sowie Architekten-

und Ingenieurleistungen im Wert über 10.000,-- € bis zu 30.000,-- € netto vergeben, sofern der Schulverbandsvorstand sich nicht damit befasst.

(3) Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Verbandsversammlung, jedoch keinen Mitgliedern des Schulverbandsvorstandes. Für jedes Mitglied ist von der Verbandsversammlung aus deren Mitte eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Er hat die Aufgabe, die Jahresrechnung zu prüfen.

§ 9a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Schulbandsversammlung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeiten eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse. Das Sitzungsgeld wird in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung gewährt.
- (4) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Verbandsversammlung, des Schulverbandsvorstandes und der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an deren Sitzungen im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (5) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Stellvertretenden der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin oder des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei deren Verhinderung für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag der Vertretung 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.
- (6) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach

Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein weiteres Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

- (7) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung und den nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in nachgewiesener Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 20,-- €.
- (8) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung und nicht der Verbandsversammlung angehörende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8,-- €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (9) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung und den nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagentschädigung nach Absatz 7 oder eine Entschädigung nach Absatz 8 gewährt wird.
- (10) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung und den nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach der Entschädigungsverordnung zu gewähren.

§ 11 Datenschutz

Für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen erhebt der Schulverband Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen. Für den Zweck Gratulationen auszusprechen, kann der Schulverband auch die Tätigkeitsdauer und das Geburtsdatum erheben, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Die Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

§ 12 Verbandsverwaltung

Der Schulverband Wilstermarsch hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Wilstermarsch wahrgenommen.

§ 13 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 14 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen oder Erträge nicht ausreichen.
- (2) Die Schullasten werden nach der Zahl der die Schule besuchenden Schüler auf die einzelnen Mitglieder verteilt, die Schulbaulasten einschl. der Verzinsung und Tilgung von Krediten jedoch zur Hälfte nach der Schülerzahl, zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft im Sinne von § 29 des Finanzausgleichsgesetzes. Die Zahl der Schüler wird nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre (Stichtag: große Schulstatistik September/Okttober-) errechnet.

§ 15 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000,- € netto, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,- € netto, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten.

§ 16 Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Satzung über die Aufgaben des Zweckverbands, den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Schulverbandsversammlung. Sonstige Änderungen bedürfen der einfachen Mehrheit.

§ 17 Aufnahme neuer Mitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Jahres aus dem Schulverband ausscheiden, wenn es diese Absicht mindestens 1 Jahr zuvor dem Schulverband angezeigt hat. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Schulverband unter. Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 19 Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen und Beamten sowie die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 20

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Schulverbandes werden durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite www.wilstermarsch.de bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden beim Amt Wilstermarsch, Kohlmarkt 25, 25554 Wilster, zur Mitnahme bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 21 Inkrafttreten

Der Nachtrag 1 zur Verbandssatzung des Schulverbandes Wilstermarsch tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wilster, den

(Schulz)
Verbandsvorsteher